

Kinderrechte in der Suchtpolitik

Autor(en): **Marugg, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **SuchtMagazin**

Band (Jahr): **38 (2012)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-800466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kinderrechte in der Suchtpolitik

Die Kinderrechtskonvention weist den Weg zu einer menschenrechtlich gestützten Suchtpolitik. Sie reicht für Kinder und Jugendliche weiter als Jugendschutz und abstinenzorientierte Prävention und muss konsumierenden Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Schadensminderungen und allen geeigneten Therapieformen offen halten. Ausschliesslich an Minderjährige gerichtete Konsumverbote wie Minimal Legal Drinking Ages widersprechen der Kinderrechtskonvention.

Michael Marugg

Dr. jur., Geschäftsleiter Netzwerk Kinderrechte Schweiz,
Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern, Tel. +41 (0)31 301 92 74,
info@netzwerk-kinderrechte.ch, www.netzwerk-kinderrechte.ch

Schlagwörter:

Suchtpolitik | Menschenrechte | Kinderrechte | Jugendschutz | Schadensminderung |

Kinderrechte als Menschenrechte

Mit dem Begriff der Kinderrechte wird hier auf das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK)¹ verwiesen. Die KRK ist eines der rund zehn menschenrechtlichen Kernabkommen der Vereinten Nationen und nahezu universell ratifiziert. Für die Schweiz ist sie seit dem 26. März 1997 verbindlich.

Das Übereinkommen gilt für Kinder von der Geburt an bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Art.1 KRK). Bei der Umsetzung der Konventionsrechte ändern sich die Akzente entsprechend der sich entwickelnden Autonomie von Kindern und Jugendlichen (Prinzip der «evolving capacities», Art.5 KRK). Stehen etwa bei Kleinkindern eher Rechte auf unterstützende Stärkung und Gestaltung ihres Umfeldes im Vordergrund, nähert sich mit zunehmenden Fähigkeiten die selbständige Beanspruchung von Rechten der Position von Erwachsenen an.

Menschenrechte regeln die Verantwortung des Staates gegenüber dem einzelnen Menschen und dies in drei Dimensionen. Der Staat muss verbrieft Freiheitsrechte achten, den Einzelnen vor Übergriffen Dritter schützen und menschenrechtlich begründete Leistungsansprüche einlösen.² So dürfen drogenkonsumierende Eltern von Kleinkindern nicht ohne Rücksicht auf deren Interessen verhaftet, müssen Anbieter illegaler Substanzen von Kindern ferngehalten und sollen Behandlungsangebote für abhängige Jugendliche bereitgestellt werden.

Drogenpolitik ohne Menschenrechte

In den drei zentralen Rechtsinstrumenten der UNO zur Drogenpolitik – das Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel von 1961, das Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971 und das Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen von 1981 – sind Menschenrechte schon dem Wortlaut nach kein Thema.³ Der jüngst erschienene alternative Welt-Drogen-Bericht weist denn auch detailliert nach, wie der «war on drug» die Menschenrechte aushöhlt.⁴

Kinder sind als verletzte Gruppe besonders betroffen. So wies ein Bericht von Humanrights Watch aus dem Jahr 2010 nach, dass in Kambodscha drogenkonsumierende Kinder und Jugendliche kriminalisiert, ausgegrenzt und in Rehabilitationszentren folterähnlich misshandelt wurden.⁵ In den Schlussbemerkungen zum Staatenberichtsverfahren von Mexiko über das Zusatzprotokoll zur KRK über Kinder in bewaffneten Konflikten zeigte sich der UN-Kinderrechtsausschuss zutiefst besorgt über die hohe Zahl von Kindern, die Opfer militärischer Auseinandersetzungen im Umfeld der organisierten Drogenkriminalität werden (1'000 Todesopfer in vier Jahren).⁶ Das sind nicht die Realitäten der Praxis in der Schweiz. Im internationalen Vergleich ist ihre Drogenpolitik durchaus fortschrittlich und das Interventionssystem differenziert. Dennoch geht von einseitig repressiv und abstinenzorientiert geprägten Haltungen immer wieder grosser Druck auf die sucht- und drogenpolitischen Regulierungen aus. Es kann im Folgenden gezeigt werden, wie sich dies zu Lasten kinderrechtspolitisch begründeter Positionen von Kindern und Jugendlichen auswirkt.

Artikel 33 der Kinderrechtskonvention als Ausnahme

Das drogenpolitische Regelwerk der Vereinten Nationen erwähnt die Menschenrechte, wie gesagt, nicht. Auf der anderen Seite sind auch in den wichtigsten Menschenrechtsabkommen keine spezifischen Rechte für den Kontext von Abhängigkeiten und diese verursachende Substanzen festgehalten. Eine menschenrechtlich begründete Sucht- und Drogenpolitik muss ihre normativen Bezugspunkte aus allgemeinen Rechten herleiten, etwa zur Gesundheit oder zu freiheitsbeschränkenden Massnahmen.

Eine Ausnahme bildet die Kinderrechtskonvention. Sie enthält als einziges Menschenrechtsabkommen der UNO eine spezifische Bestimmung über Kinderrechte im sucht- und drogenpolitischen Kontext. Art.33 nennt ausdrücklich ein Recht auf geeignete Massnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte.⁷

Am Regime der UN-Drogenkonventionen ausgerichtet

Art.33 KRK spricht zunächst das UN-Drogenregime mit dem Einheitsabkommen über die Betäubungsmittel von 1961, dem

Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971 und jenem gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen von 1981 an. Das schränkt den Kern der Bestimmung insofern ein, als es jedenfalls um den Schutz vor unerlaubtem Gebrauch verbotener Substanzen geht. Der medizinisch rechtmässige Umgang mit solchen Substanzen fällt grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich von Art. 33 KRK. Auch der risikobehaftete Umgang mit legalen Suchtstoffen fällt nicht darunter. Das Betäubungsmittelgesetz⁸ deckt den so verstandenen Regelungsbereich grundsätzlich ab. Auch Verhaltensabhängigkeiten sind nicht Thema von Art. 33 KRK.

Erweiterung auf neue Abkommen über Suchtstoffe und psychotrope Substanzen

Die Ausrichtung auf die Drogenabkommen der Vereinten Nationen stand im Zentrum, als die KRK in den 1980er Jahren in internationalen Verhandlungen erarbeitet wurde. Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge dürfen aber nicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung eingefroren, sondern müssen dynamisch ausgelegt werden.⁹ Danach gelten auch nach dem Inkrafttreten der KRK abgeschlossene Vereinbarungen über Suchtstoffe und psychotrope Stoffe als «diesbezügliche Abkommen» im Sinne von Art. 33 KRK.¹⁰ Damit kann sich der Anwendungsbereich der Bestimmung über den unerlaubten Gebrauch verbotener Substanzen hinaus erweitern.

WHO-Tabakkonvention ist für Artikel 33 KRK relevant

Das ist insofern interessant, als damit auch das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu den für Art. 33 KRK zu beachtenden Abkommen gehört, zählt es doch 172 Vertragsstaaten. Die Schweiz hat die WHO-Tabakkonvention unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Zumindest im Rahmen von Art. 33 KRK ist sie für die Schweiz aber dennoch rechtlich relevant.

Inwieweit sich daraus konkrete Schutzpflichten des Staates gegenüber Kindern ergeben, kann im Rahmen dieses Beitrages nicht geklärt werden. Artikel 33 verpflichtet die Vertragsstaaten allgemein, «alle geeigneten Massnahmen einschliesslich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen» zu treffen. Jedenfalls muss die Schweiz dazu im Prüfungsverfahren vor dem UN-Kinderrechtsausschuss Rechenschaft ablegen.¹¹ Sie muss etwa Fortschritte und Hindernisse bei der Umsetzung verhältnisorientierter Schutzmassnahmen wie Abgabe- oder Werberegulierungen bei Tabak darlegen.

Geeignete Massnahmen

Die Kinderrechtskonvention lässt zunächst offen, was bei Art. 33 unter «geeigneten Massnahmen» zu verstehen ist. Orientierung gibt die Praxis des Vertragsüberwachungsorgans zur Kinderrechtskonvention. Bei der Beurteilung von Staatenberichten ordnet der Kinderrechtsausschuss das Thema «Kinder und Drogen» den «special protection measures» zu. Besondere und differenzierte Schutzmassnahmen richten sich an Kinder, die – wie drogenkonsumierende Kinder und Jugendliche – besonderen Gefährdungssituationen ausgesetzt sind. Nicht als differenziert genug und geeignet gelten einseitig repressiv- und abstinenzorientierte Massnahmen. Das Spektrum soll offen sein und sich am Wohl des Kindes orientieren. Daher können auch schadensmindernde Massnahmen geeignet sein.

Der weitere normative Kontext der Kinderrechtskonvention

Art. 33 KRK erfasst nur völkerrechtlich geregelte Substanzen. Alkohol ist bspw. nicht in einem der WHO-Tabakkonvention vergleichbaren Rahmenübereinkommen geregelt.¹² Dennoch steht der Zugang zu Alkohol und dessen Konsum nicht in

einem kinderrechtlich rechtsfreien Raum sondern muss – wie übrigens Art. 33 KRK auch – in den normativen Gesamtzusammenhang des Übereinkommens gestellt werden.

Vier Bestimmungen hebt der Kinderrechtsausschuss als Vertragsüberwachungsorgan besonders hervor, darunter die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung (Art. 2) und des Vorrangs des Kindeswohls (Art. 3). Im Übrigen sind – nicht abschliessend – das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6), auf angemessene Information (Art. 17), das Recht auf Gesundheit (Art. 24) wichtig.

Bislang wurde keinem dieser Rechte von Gerichten eine im Einzelfall direkt einklagbare Komponente beigemessen. Immerhin ist denkbar, dass die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung oder des Vorrangs des Kindeswohls in Verbindung mit anderen Bestimmungen in Einzelfällen entscheidungsrelevante Kraft erhalten.¹³ Insgesamt weisen die Bestimmungen aber den Weg zu einer menschen- und kinderrechtlich abgestützten Rechtspolitik im Suchtbereich.

So hält Art. 17 KRK ein Recht auf Zugang zu geeigneter Information fest («right to access adequate information»). Im menschenrechtlichen Kontext bedeutet dies sinngemäss, dass sucht- und drogenbezogene Information erhältlich, zugänglich und verständlich sein muss.¹⁴ Das schliesst gemäss Kinderrechtsausschuss ein Recht auf Information über den Umgang mit Alkohol, Tabak und illegalen Drogen ein.¹⁵ Ausschliesslich abstinenzorientierte Präventionsstrategien – etwa «zero-tolerance» oder «just-say-no»-Kampagnen amerikanischen Zuschnitts – gelten in diesem Sinn nicht als adäquat und müssen mit Informationen zur Schadensminderung und den Zugang zu Behandlung ergänzt werden. Ein gutes Beispiel aus der schweizerischen Praxis ist das Informations- und Beratungsangebot saferparty.ch¹⁶ der Jugendberatung der Stadt Zürich.

Ein Blick in die schweizerische Rechtspolitik

Hindernisse und Fortschritte bei der Umsetzung dieses normativen Programms in der schweizerischen Suchtpolitik können nicht umfassend dargelegt werden. Mögliche Bedeutungen kinderrechtlicher Argumentationen werden an aktuellen Beispielen gezeigt.

Ordnungsbussen bei Cannabiskonsum von Jugendlichen

In der Debatte um ein Ordnungsbussenmodell für den Konsum von Cannabis¹⁷ war u.a. streitig, ob und unter welchen Bedingungen der Cannabiskonsum von Minderjährigen mit Ordnungsbussen sanktioniert werden soll. Von der Kinderrechtskonvention und ihrem normativen Umfeld kommt keine klare Botschaft, ob Konsumverbote für Cannabis als geeignete Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 33 gelten. Die Konvention folgt hier der Ambivalenz der Drogenvereinbarungen der UNO. Wenn aber Konsumhandlungen nach innerstaatlichem Recht strafrechtlich verfolgt werden, dann muss dies gegenüber Minderjährigen nach jugendstrafrechtlich anerkannten Massstäben geschehen (Art. 40 KRK). Im Vordergrund steht eine täterorientierte, pädagogische Intervention. Allfällige Ordnungsbussen müssen daher der wirtschaftlichen Leistungskraft von Jugendlichen angepasst¹⁸ und mit dem Zugang zu Präventionsangeboten der Jugendhilfe verbunden sein. Anderenfalls sprechen die Grundsätze der Kinderrechtskonvention eher für die Anwendung des Jugendstrafverfahrens mit seinen pragmatischen Übergängen zwischen Jugendhilfe und Repression.

Minimal legal drinking ages

In der alkoholpolitischen Debatte zirkuliert das Postulat, den Konsum von Alkoholika durch Minderjährige nach ame-

rikanischem Muster strafrechtlich zu ahnden.¹⁹ Die Kinderrechtskonvention scheint diese Lösung nicht direkt zu unterstützen. Allerdings widerspricht es einer kinderrechtlich ausgerichteten Pädagogik, Minderjährige für ein Verhalten zu bestrafen, vor dem man sie schützen will und dass sich die Erwachsenen straffrei halten. So gesehen sind ausschliesslich für Minderjährige geltende Straftatbestände auch mit dem Schutz vor Diskriminierung im Sinne von Artikel 2 KRK kaum zu vereinbaren.

Altersgestufte Abgabeverbote

Nach geltendem Recht gilt für gebrannte Alkoholika eine strengere Abgaberegulierung als für Wein und Bier. In der laufenden Alkoholgesetzrevision dürfte eine einheitliche Altersgrenze für die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren diskutiert werden. Das ist aus Sicht der Kinderrechtskonvention nicht zwingend. Die im Vergleich zum geltenden Recht stärkere Einschränkung der Konsumfreiheit von Jugendlichen müsste jedenfalls solide begründet werden. Dabei ist die Wirkung von Konsumverboten auf das Verhalten von Jugendlichen umstritten. Dagegen haben preispolitische Massnahmen erwiesenermassen konsumsteuernde Wirkung. Die Kinderrechtskonvention verlangt, dass Kinder und Jugendliche gemäss ihren sich entwickelnden Fähigkeiten («*evolving capacities*», Art. 5 KRK) als eigenständige Personen ins gesellschaftliche Leben integriert werden. Dazu gehört der verantwortungsvolle Umgang mit Substanzen wie Alkohol, die als Teil des gesellschaftlichen Alltags toleriert werden.

Zugang zu Massnahmen der Schadensminderung

Die kinderrechtliche Diskussion kritisiert, dass staatliche Massnahmen oft nicht über Repression und abstinenzorien-

tierte Prävention hinausreichen und über die Rechte konsumierender oder abhängiger Minderjähriger hinweggehen.²⁰ Dazu gehört, dass ihnen der niederschwellige Zugang zu schadensmindernden Massnahmen möglich ist. Deshalb sind Barrieren wie Altersschränken oder zwingende Mitteilungspflichten an Eltern, wenn schadensmindernde Angebote beansprucht werden, unzulässig. Urteilsfähige Minderjährige sollen solche Angebote ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beanspruchen können.

In der Schweiz schränken keine bundesrechtlichen Rahmenbedingungen den Zugang zu Angeboten der Schadensminderungen altersmässig ein. Einzelne Konzepte für Kontakt- und Anlaufstellen zeigen sich dagegen zumindest formell zu restriktiv. So sind Kontakt- und Anlaufstellen des Contact Netz im Kanton Bern gemäss Angebotsbeschreibung nur Person ab 18 Jahren zugänglich.²¹ Auch die Standards für Kontakt- und Anlaufstellen von Infodrog und des Fachverbandes Sucht nennen als Zielgruppen substanzabhängige «Personen ab 18 Jahren».²² Die Suchthilfe der Region Basel dagegen ist «in der Regel» für illegale Drogen konsumierende Menschen da, die mind. 18 Jahre alt sind.²³ Die Sozialen Dienste Mittelland verzichten auf öffentliche, einschränkende Hinweise²⁴ und entwickeln in Merkblättern differenzierte Vorgehensweisen für den Aufenthalt von Kindern und minderjährigen BesucherInnen.²⁵ Faktisch dürfte eine fachliche Pragmatik herrschende Praxis sein, die den tatsächlich bestehenden Unterstützungsbedarf für junge Konsumierende von harten Drogen auffängt.²⁶

Altersausschluss bei Substitutions- und Abgabetherapien

Gemäss Betäubungsmittelgesetz und den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG ist das Alter kein Ausschlusskriterium für eine substituionsgestützte Behandlung.



Urteilsfähige Minderjährige können einen Behandlungsvertrag auch ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter abschliessen. In diesen Punkten steht das Betäubungsmittelgesetz im Einklang mit kinderrechtlichen Standards.

In den ausführenden Bestimmungen führt lediglich Art. 10 Absatz 1 lit. a der Betäubungsmittelsuchtverordnung BetmSV²⁷ eine Altersschränke ein. Danach muss eine Patientin oder ein Patient für die Aufnahme in eine heroingestützte Behandlung (als eine Form der substitutionsgestützten Behandlung) mind. 18 Jahre alt sein. Dieser grundsätzliche Ausschluss von Minderjährigen zur heroingestützten Therapie aufgrund des Alters mag bezüglich des Diskriminierungsverbotes von Art. 2 KRK formell problematisch sein.²⁸ Heroingestützte Behandlungen gelten aber grundsätzlich nur für eine beschränkte Zielgruppe von Personen mit einer langjährigen, chronifizierten Heroinabhängigkeit, mehreren gescheiterten Behandlungsversuchen und deutlichen gesundheitlichen und sozialen Defiziten als machbar und sinnvoll. Sollte diese Indikation ausnahmsweise für minderjährige Konsumierende vorliegen, muss eine Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BetmSV erteilt werden.

Bemerkungen zum Schluss

Als klassischer Jugendschutz im Suchtbereich gelten Regulierungen, die helfen sollen, potentiell schädigende Substanzen und schädigendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Einem politischen Verhaltensmuster entsprechend gewährt sich die erwachsene Gesellschaft mehr Freiheiten mit zunehmend repressiven Massnahmen des Jugendschutzes. Hier führen kinderrechtliche Argumentationen zu rationaleren Regelungskonzepten etwa mit Grundsätzen wie:

- Verhaltensregulierende Verbote müssen für alle gelten, nicht nur für Kinder und Jugendliche.
- Die Kinderrechtskonvention verlangt geeignete Information, die auch konsumierende Minderjährige erreichen muss.
- Der Zugang zu schadensmindernden Massnahmen muss konsumierenden Minderjährigen niederschwellig möglich sein.
- Der Zugang zur heroingestützten Therapie darf nicht allein aufgrund des Alters verwehrt werden. ●

Literatur

- Barrett, D./Veerman, P. E. (2010): Children Who Use Drugs: The Need for More Clarity on State Obligations in International Law. *International Journal on Human Rights and Drug Policy* I: 63-65.
- Barrett, D./Veerman, P.E. (2012): A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child, Article 33 Protection from Narcotic Drugs and Psychotropic Substances. The Hague: Martinus Nijhoff Publishers.
- Dettrick, S. (1999): A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child. The Hague: Martinus Nijhoff Publishers.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2005): Die «General Comments» zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführung. Baden-Baden: Nomos.
- Gervasoni, J.P./Gadient, N. (2009): Studie «Junge Konsumierende von harten Drogen in Biel und Bern». Lausanne: Institut universitaire de médecine sociale et préventive. www.tinyurl.com/cmmj6y7, Zugriff 02.09.2012.
- Human Rights Watch (2010): «Skin on the Cable» The Illegal Arrest, Arbitrary Detention and Torture of People Who Use Drugs in Cambodia. www.hrw.org/node/87692, Zugriff 04.07.2011.

- Infodrog/Fachverband Sucht (2011): Standards Kontakt- und Anlaufstellen, 2. Überarbeitete Version. www.tinyurl.com/bpwakeg, Zugriff 03.09.2012.
- Kälin, W./Künzli, J. (2008): *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Killias, M. (2002): «Zum Jugendschutz im künftigen Drogenstrafrecht. Zugleich ein Beitrag zur (Un)Wirksamkeit von gesetzlichen Verbotsboten». S. 393-413 in: A. Donatsch, M. Forster/C. Schwarzenegger (Hrsg.), *Festschrift Stefan Trechsel*. Zürich: Schulthess.
- Rolles, Steve et al. (2012): *The Alternative World Drug Report*. UK. www.tinyurl.com/bovdoqt, Zugriff 15.08.2012.
- Unicef (2007): *Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child*. Third Edition. Geneva.

Endnoten

- 1 Vgl. SR o.107, Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989: www.admin.ch/ch/d/sr/o.107, Zugriff 14.08.2012.
- 2 Kälin/Künzli 2008: 110ff.
- 3 Vgl. Barrett/Veerman 2012.
- 4 Rolles 2012: 69ff.; Vgl. Barrett/Veerman 2012.
- 5 Vgl. Human Rights Watch 2010.
- 6 CRC/C/OPAC/Mex/CO/1, vom 7. April 2011, Rn. 29. www.tinyurl.com/cgb4gfv, Zugriff 15.08.2012.
- 7 Art. 33 KRK: «Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen einschliesslich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern in der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.»
- 8 SR 812.121 Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe, BetmG. www.tinyurl.com/d6zgmff, Zugriff 07.07.2011.
- 9 Art. 31 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, SR o.111.
- 10 Barrett/Veerman 2012: 94f.; Barrett/Veerman 2010: 63, ff.
- 11 Diese Überprüfungsverfahren hat der Bundesrat mit der Veröffentlichung des 2., 3. und 4. Staatenberichts der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes kürzlich in Gang gesetzt.
- 12 Barrett/Veerman 2012: 167ff.
- 13 Z. B. wenn einem Minderjährigen trotz medizinischer Indikation der Zugang zu einer heroingestützten Behandlung versagt wird.
- 14 Prinzipien der «availability, accessibility, acceptability»; vgl. Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 13 zum Recht auf Bildung (Art. 13 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) in: Deutsches Institut für Menschenrechte 2005: 263ff.
- 15 Deutsches Institut für Menschenrechte 2005: 581ff. Allgemeine Bemerkung Nr. 4. Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Randnummer 10 und 26.
- 16 www.saferparty.ch/allgemein.html, Zugriff 02.09.2012.
- 17 04.439 Parlamentarische Initiative christlichdemokratische Fraktion: Betäubungsmittelgesetz, Revision. www.tinyurl.com/ckhkh2, Zugriff 14.08.2012.
- 18 Einen Orientierungsrahmen bieten die Ordnungsbussen des Strassenverkehrsgesetzes, soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen können.
- 19 Killias 2002: 263ff.
- 20 Barret/Veerman 2010: 64f.
- 21 Contact Netz Bern, Cactus Biel: www.tinyurl.com/cza5zn3, Zugriff 03.09.2012.
- 22 Infodrog/Fachverband Sucht 2011: Ziff. 2.3.
- 23 Suchthilfe Region Basel, Kontakt- und Anlaufstellen: www.tinyurl.com/cvy2x83, Zugriff 02.09.2012.
- 24 Soziale Dienste Mittelhaut, Kontakt- und Anlaufstelle: www.tinyurl.com/cbbgwof, Zugriff 02.09.2012.
- 25 Infodrog/Fachverband Sucht 2011.
- 26 Gervasoni/Gadient 2009.
- 27 SR 812.121.6 Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtsbedingte Störungen BetmSV. www.tinyurl.com/7wjgn7a, Zugriff 07.07.2011.
- 28 SR 812.121.6; so auch Artikel 10 des Entwurfs zur Betäubungsmittelsuchtverordnung.